

– Beglaubigte Abschrift –

Landgericht Wiesbaden
Aktenzeichen:
2 O 740/20

Verkündet am 13.05.2020

Lukic, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

FRIDAYS FOR FUTURE e.V. vertr.d.d. Vorstandsvorsitzenden, Gutshofstraße 29a, 13465
Berlin

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Schertz Bergmann, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin
Geschäftszeichen: 000539-20/SB/NB

hat das Landgericht Wiesbaden – 2. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Müller als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 13.05.2020 für Recht erkannt:

1. Auf den Widerspruch des Beklagten wird die einstweilige Verfügung vom 15.4.2020 aufgehoben und der Verfügungsantrag des Verfügungsklägers vom 10.2.2020 zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger (im Folgenden: Kläger) ist ein Verein, dessen Vereinszweck gemäß seiner Satzung unter anderem die Förderung des Umweltschutzes bzw. Klimaschutzes ist (Anlage AS 2). Er wurde am 17.3.2020 in das Vereinsregister des AG Charlottenburg eingetragen. Neben dem Kläger ist ebenfalls bei dem AG Charlottenburg der FRIDAYS FOR FUTURE Germany e.V. in das Vereinsregister eingetragen (Anlage AS 6). Ferner ist die FRIDAYS FOR FUTURE UG am 6.3.2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen worden (Anlage AS 4).

Die Bewegung Fridays for Future geht zurück auf die Initiative der schwedischen Schülerin Greta Thunberg, die erstmals am 20.8.2018 den Unterrichtsbesuch im Sinne eines Schulstreiks für das Klima verweigerte. Für ähnliche Aktivitäten in der Folgezeit verwendete Greta Thunberg den Hashtag #fridaysforfuture. Unter diesem Schlagwort kam es ab Dezember 2018 zu entsprechenden Demonstrationen von Schülern weltweit und auch in Deutschland. Im Zusammenhang mit einer Demonstration am 21.12.2018 in Kiel verbreitete der Verfügungsbeklagte (im Folgenden: Beklagter) über WhatsApp die Demonstrationsroute (Anlage AG 6). Über den Beklagten wurde unter www.faz.net berichtet. Es wird auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 12.5.2020 Bezug genommen. Der Beklagte nahm ferner am 15.3.2019 gemeinsam mit Greta Thunberg an einer Demonstration in Hamburg teil. Hierüber wurde in der Onlineausgabe der Schleswig-Holstein – Zeitung berichtet (Anlage AG 9).

Die Bewegung Fridays for Future hatte jedenfalls zunächst keine Rechtspersönlichkeit, insbesondere keinen gesetzlichen Vertreter und keinen Vorstand und verstand sich als so genannte basisdemokratische „Graswurzelbewegung“. Der Beklagter ist seit dem 3.2.2019 bei der Denic e.G. als Inhaber der Domain fridaysforfuture.de eingetragen (Anlage AS 8). Gemäß einer Auskunft der MYIP.MS (Anlage AS 10) erfolgt das Webhosting dieser Domain über einen Server auf den Seychellen.

Die Fridays for Future UG wandte sich mit Schreiben vom 16.3.2020 (Anlage AS 34) an die DENIC eG und beantragte die Eintragung eines Disputes. In dem Schreiben wurde ausgeführt, die UG handelte in Vollmacht des Fridays for Future eV (i.G), dessen Eintragung sich verzögere. Bei der DENIC wurde daraufhin ein Dispute zu Gunsten der UG eingetragen (Anlage AS 11). Hierdurch wird im Falle einer Domain-Löschung durch den gegenwärtigen Inhaber die Fridays for Future UG neuer Domain-Inhaber. Der gegenwärtige Domain Inhaber kann die Domain nicht mehr auf einen Dritten übertragen. Die Klägerin forderte den Antragsgegner mit E-Mail vom 18.3.2020 (Anlage AS 12) auf, die Domain an die Klägerin bis zum 22.3.2020 herauszugeben. Mit weiterem Schreiben vom 27.3.2020 (Anlage AS 15)

forderten die Klägerin und die Fridays for Future UG den Antragsgegner unter Beifügung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung nochmals auf, die Erklärung bis zum 1.4.2020 abzugeben. Eine Erklärung erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 14.4.2020 (Anlage AS 35) beantragte die Fridays for Future UG bei der DENIC eG die Umschreibung des Disputes auf die Klägerin.

Gemäß archivierten Aufnahmen der Website wird auf dieser jedenfalls seit Februar 2019 auch zu Geldspenden aufgerufen (Anlage AS 19). Es wurde zunächst um Spenden zur Unterstützung der Rechtshilfe von Schuldstreikenden gebeten und hierzu als Bankverbindung die IBAN DE 48 4306 0967 7918 8877 00 angegeben (Anlage AS 20). Des Weiteren wurde um allgemeine Spenden zur Unterstützung der Bewegung FRIDAYS FOR FUTURE mit der Kontonummer DE 49 7002 0500 0205 0002 05 gebeten (Anlage AS 21). Gemäß Anlage AS 22 wird auch um allgemeine Unterstützung unter der Kontonummer DE 48 4306 0967 7918 8877 00 gebeten. Auf den vorgenannten, jeweils archivierten Aufnahmen der Website wird ausgeführt, alle Zahlungen gingen auf ein Konto der peer to peer Plattform des Vereins fairsichern communitiy e.V.. Es wird insoweit auf Anlage AG 22 Bezug genommen.

Bei dem genannten Konto handelt es sich um ein so genanntes Gruppenkonto, dessen Inhaber der genannte Verein ist. Die auf der streitgegenständlichen Website angegebene Kontonummer wird auch auf anderen Websites anderer Organisationen angegeben, darunter der Bewegung Extinction Rebellion (Anlage AS 25) bezüglich deren weiteren Aktivitäten auf Anlage AS 26 Bezug genommen wird. Zu dem Impressum der Webseite wird im Übrigen Bezug genommen auf Anlagen AS 27 bis AS 32. Der Kläger trägt vor, die im Impressum genannten Personen existierten nicht oder seien jedenfalls unter den genannten Anschriften nicht erreichbar.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe gegenüber dem Antragsgegner einen Anspruch auf Verzicht auf die Domain bzw. Unterlassung der Nutzung der Domain aus §§ 667, 12 BGB. Die Nutzung der Domain unter anderem zum Zwecke der Vereinnahmung von Spenden, deren Verbleib unklar sei bzw. bei denen davon auszugehen sei, dass sie jedenfalls auch der Bewegung Extinction Rebellion zugute kämen und bei denen möglicherweise strafrechtlich relevante Ziele verfolgt würden, sei für den Kläger existenzbedrohend.

Der Kläger behauptet, er vereinige sämtliche Rechtskörperschaften der bundesdeutschen Bewegung und repräsentiere diese. Er sei in erheblichem Umfang an der Bewegung Fridays for Future beteiligt. Der Kläger nimmt insoweit Bezug auf Anlage AS 36. Es sei zwar richtig, dass der Kläger nicht mit Genehmigung der in der Öffentlichkeit bekannten Luisa Neubauer gegründet worden sei. Dies sei rechtlich jedoch auch nicht erforderlich. Er sei unstreitig rechtmäßig in das Vereinsregister eingetreten. Sein Vorstand sei in der Vergangenheit bei der Rechtsanwaltskammer Berlin als Rechtsanwalt eingetragen gewesen und habe zwischenzeitlich eine Wiederezulassung beantragt. Der Kläger sei gemeinnützig.

Der Beklagte handele rechtsmissbräuchlich und werde als Inhaber der Domain offensichtlich von Dritten nur vorgeschoben. Durch die über die Website eingesammelten Spenden müsse er über erhebliche finanzielle Mittel verfügen.

Der Kläger verweist auf Anlage AS 45 und behauptet, die Website habe bereits vor der angeblichen Registrierung durch den Beklagten unter derselben Domain existiert.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 10.4.2020 den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt. Mit Beschluss vom 15.4.2020 wurde dem Beklagten antragsgemäß aufgegeben, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, auf die Inhaberschaft an der Domain „fridaysforfuture.de“ gegenüber der DENIC eG zu verzichten; und es zu unterlassen, die Domain „fridaysforfuture.de“ zu nutzen/nutzen zu lassen.

Gegen die einstweilige Verfügung hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 4.5.2020 Widerspruch eingelegt.

Er beantragt,

den Beschluss des Landgerichts Wiesbaden vom 15.4.2020 aufzuheben und den Verfügungsantrag des Verfügungsklägers vom 10.4.2020 zurückzuweisen.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 15.4.2020 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte behauptet, er nutze die Domain im Einvernehmen mit Greta Thunberg, der globalen und insbesondere der Arbeitsgruppe Website der deutschen „Fridays for Future“ Bewegung. Demgegenüber sei der Vorstand des Klägers, Herr Stelter, bei der Bewegung „Fridays for Future“ nicht maßgeblich engagiert und in der Vergangenheit nicht in Erscheinung getreten. Er sei nicht berechtigt und bevollmächtigt, die Bewegung oder einzelne Aktivisten zu repräsentieren oder unter dem Namen der Bewegung aufzutreten. Dies gelte auch für die Fridays for Future UG und den Fridays for Future Germany e.V.. Der Kläger behauptet, er habe die Domain bereits im Dezember 2018 beantragt. Der Kläger sei vor seiner Eintragung ins Vereinsregister am 17.3.2020 niemals bei der Bewegung in Erscheinung getreten. Der Vorstandsvorsitzende des Klägers, der sich im Übrigen in der Öffentlichkeit wahrheitswidrig als Rechtsanwalt bezeichne und behaupte, eine Anwaltskanzlei unter der Anschrift Dortmunder Straße 8 in Berlin zu unterhalten, wolle die streitgegenständliche Domain kommerziell für eigene Zwecke verwerten. Er habe unter anderem auch veranlasst, dass die DENIC durch eine nicht existierende Rechtsanwältin Eisermann aus einer angeblichen Kanzlei „GMS Gewerblicher Rechtsschutz in Berlin“ mit Schreiben vom 26.3.2020 (Anlage AG 17) aufgefordert worden sei, die streitgegenständliche Domain zu löschen. Mit Schreiben vom 23.3.2020 (Anlage AG 19) habe sich diese angebliche Kanzlei bzw. die angebliche Rechtsanwältin auch an den Beklagten gewandt.

Zu dem Gruppenkonto bei der GLS Bank behauptet der Beklagte, es sei zwar zutreffend, dass alle Nutzer dieses Kontos identisch die IBAN DE48 4306 0967 7918 8877 00 nutzten, Einzahlungen mit dem Verwendungszweck „Spende #fridaysforfuture“ kämen aber nur der Bewegung zugute. Die Finanzen der Bewegung würden entsprechend einem Finanzkonzept verwaltet, über das die Delegierten der Ortsgruppen abstimmten, wobei die maßgeblichen Entscheidungen die Mitglieder der Finanz AG trafen. Tatsächlich wollte der Kläger über die streitgegenständliche Domain versuchen, eingehende Spenden für eigene kommerzielle Zwecke zu nutzen.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des neuen Vorbringens der Parteien im Widerspruchsverfahren war die am 15.4.2020 erlassene einstweilige Verfügung aufzuheben und der Verfügungsantrag Verfügungsklägers zurückzuweisen.

Ein Verfügungsanspruch des Klägers hinsichtlich der streitgegenständlichen Domain besteht nicht. Der Kläger hat insbesondere nicht ausreichend dargelegt, dass durch die Nutzung der Domain sein Namensrecht aus § 12 BGB verletzt wird.

Der Kläger ist unter dem Namen Fridays for Future in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Er ist daher Träger des Namens. Der Kläger hat aber nicht ausreichend dargelegt, dass der Beklagte als Inhaber der Domain sich den Namen des Klägers unbefugt anmaßt und dadurch das Namensrecht des Klägers aus § 12 BGB verletzt.

Zwar trägt der Beklagte als Person nicht den Namen "Fridays for Future", er macht jedoch geltend, dass er die Domain im Interesse der in der Öffentlichkeit bekannten Fridays for Future Bewegung in deren Kenntnis und Billigung innehat. Dies ist auch insoweit plausibel, als der Beklagte mindestens seit Ende 2018 Inhaber der Domain ist. Die Bewegung Fridays for Future ist ebenfalls Träger des entsprechenden Namens und kann insoweit den Schutz § 12 BGB für sich in Anspruch nehmen. Es ist nämlich anerkannt, dass der Namensschutz nicht nur natürlichen und juristischen Personen, sondern - bei Vorliegen eines entsprechenden Bekanntheitsgrades - auch nichtrechtsfähigen Gruppierungen insbesondere Bürgerinitiativen zusteht (OLG Rostock, Urteil vom 3.12.2008 - 2U 50/08; Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 12 BGB, Rn. 10; Münchener Kommentar, 8. Aufl. 2018, § 12 BGB, Rn. 21).

Der Kläger hat auch nicht substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht, dass er entsprechend seiner Behauptung in der Antragschrift „sämtliche Rechtskörperschaften der bundesdeutschen FFF und zugleich auf jeden Namensträger vereinigt“ bzw. dass er „der bundesweite Rechtskörper der ihr zu Grunde liegenden Bewegung“ ist, so dass ein weiterer Namensträger nicht mehr existiere. Der Kläger macht damit geltend, dass er die Bewegung Fridays for Future quasi übernommen habe und diese jetzt in Form des Klägers als juristische Person existiere. Zu einem solchen Aufgehen der Bewegung in dem Kläger liegt aber kein hinreichender Vortrag des Klägers vor. Dass der Kläger zwischenzeitlich alleiniger Namensträger wäre, könnte nur dann angenommen werden, wenn der Vorstand des Klägers und sonstige Mitglieder des Klägers die Bewegung Fridays for Future maßgeblich inhaltlich, organisatorisch und in der Öffentlichkeitswirkung verkörpern würde oder maßgebliche und mehrheitliche Aktivisten der Fridays for Future-Bewegung beschlossen hätten, die Bewegung in Form des Klägers fortzuführen. Hierzu fehlt aber ein substantiiertes Vortrag des Klägers. Mit Ausnahme seines Vorstands, Herr Stelter, trägt der Kläger nicht vor, welche Personen überhaupt seine Mitglieder sind. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass hierunter irgendeine Person ist, die in der Vergangenheit in der dargestellten Weise prägend für die Bewegung Fridays for Future war oder eine Vielzahl von Personen sind, die mehrheitlich für Fridays for Future in Erscheinung getreten wären. Unter diesen Umständen kann nicht festgestellt werden, dass die gerichtsbekannt jedenfalls in der Vergangenheit existierende Bewegung Fridays for Future in dem Kläger aufgegangen wäre. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Kläger zwar unter dem angegebenen Namen als juristische Person existent ist, dass es aber daneben eine Bewegung mit demselben Namen gibt, wobei beiden grundsätzlich ein Namensschutz aus § 12 BGB zusteht.

Hiervon ausgehend gilt aber für die streitgegenständliche Domain der Grundsatz zeitlichen Priorität. Eine Domain steht bei mehreren berechtigten Namensträgern demjenigen Namensträger zu, der diese zuerst für sich registrieren lässt (BGH, Urteil vom 22.11.2001 - I ZR 138/99 - „shell“). Zwar ist ausnahmsweise bei mehreren berechtigten Namensträgern eine Interessenabwägung zu Gunsten des später in Erscheinung getretenen Interessenten an einer Domain vorzunehmen, wenn dieser gegenüber dem bisherigen Inhaber der Domain so überwiegende Interessen hat, dass der Grundsatz der Priorität zurückstehen muss (BGH a.a.O.). Hiervon kann vorliegend aber nicht zu Gunsten des Klägers ausgegangen werden. Ein überwiegendes Interesse des Klägers an der Domain könnte nur dann angenommen werden, wenn der Kläger tatsächlich die bundesweite Bewegung Fridays for Future repräsentieren würde bzw. diese in dem Kläger aufgegangen wäre. Dies hat der Kläger aus den bereits dargestellten Gründen aber nicht substantiiert dargelegt. Es verbleibt daher bei dem Prioritätsgrundsatz, wonach der Beklagte berechtigt ist, die Domain im Einverständnis mit der Bewegung Fridays for Future zu halten.

Der geltend gemachte Verfügungsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 667 BGB. Soweit der Kläger diese Vorschrift als Anspruchsgrundlage geltend macht, die der Kläger offenbar davon aus, dass der Beklagte in der Vergangenheit die Domain im Auftrag der Fridays for Future-Bewegung gehalten hat und dass der Kläger als Verkörperung der Bewegung nunmehr zum Auftraggeber des Beklagten geworden wäre. Wie bereits ausgeführt kann hiervon aber schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil der Kläger nicht hinreichend vorträgt, dass die Fridays for Future-Bewegung in dem Kläger aufgegangen wäre. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass der Beklagte bei der Einrichtung der Domain im Auftrag eines Dritten gehandelt haben könnte, kann jedenfalls nicht festgestellt werden, dass dieser Auftraggeber des Beklagten nunmehr gerade der Kläger ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Müller
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Wiesbaden, 14.05.2020

Lukic
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle